

**Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen
der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 22.06.2017**

Veröffentlichung: 07.07.2017
Inkrafttreten: 08.07.2017

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.08.2025

Veröffentlichung: 28.08.2025
Inkrafttreten: 29.08.2025



Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der zurzeit geltenden Fassung sowie dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 27.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Sandersdorf-Brehna zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgaben dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Sandersdorf-Brehna auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 22 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) fallen und doch eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG LSA sind, werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind insbesondere:
 - a) die Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) die Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) die Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA,
 - d) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG LSA,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
 - f) das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Es werden neben den Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach dem BrSchG LSA auch freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht;
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern kein Notstand vorliegt;
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen), soweit keine Lebensgefahr für Mensch und/oder Tier besteht;
- d) Mitwirkung bei Räumungs- und Aufräumarbeiten;
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern;
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Maßstab für die Gebühren bei einem Fehlalarm richtet sich nach Absatz 1.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Sandersdorf-Brehna. Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Gebührenerhebung erfolgt minutengenau nach tatsächlicher Einsatzzeit.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Entsorgungskosten der bei Einsätzen und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna anfallenden Reststoffe werden zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.
- (7) Muss die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in

Anspruch nehmen, so werden die dafür entstandenen tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

- (8) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Sandersdorf-Brehna zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend ihrer jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Sandersdorf-Brehna geltend gemacht.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist nach § 22 Abs. 4 BrSchG LSA, wer die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr Sandersdorf-Brehna zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:

- a) der Auftraggeber der Leistung,
- b) derjenige, der den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
- c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna tätig geworden ist,
- d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat,
- e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Gebührenfreiheit und Härtefälle

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna ist nach Maßgaben des § 22 Abs. 1 BrSchG LSA gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen-Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist). Ausgenommen hiervon sind die Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d).

Gebührentarif der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna

Tarifteil 1 - Grundgebühr		Einheit	Wert
1.1	Vorhaltekosten (Standort, Personal, Fahrzeuge)	pro Minute	3,61 €

Tarifteil 2 – Einsatzbedingte Kosten		Einheit	Einheit
2.1	Personal	pro Minute	0,67 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro Minute	0,78 €
2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	pro Minute	0,52 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF)	Pro Minute	0,52 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	pro Minute	0,52 €
2.6	Gerätewagen (GW)	pro Minute	0,78 €
2.7	Rüstwagen (RW)	pro Minute	0,26 €
2.8	Einsatzleitwagen (ELW)	pro Minute	0,26 €
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	pro Minute	0,26 €
2.10	Ölblitz	pro Minute	0,78 €
2.11	Drehleiter mit Korb (DLK)	pro Minute	1,02 €



- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Sandersdorf-Brehna ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf-Brehna kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 8 **In Kraft treten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Gebührentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 28.08.2025


Steffi Syska
Bürgermeisterin

